

compromissoire : la clause insérée dans un contrat attaqué pour cause de dol s'applique au procès d'invalidation, comme convention de procédure indépendante produisant effet même si le contrat ne lie pas l'une des parties (RO 59 I p. 179, 224 ; 62 I p. 233 ; 64 I p. 44). Mais encore faut-il que la clause ait été stipulée par quelqu'un muni du pouvoir de signer le contrat qui la renferme. S'il n'en est pas ainsi, l'inexistence du contrat emporte inexistence de la clause. Or, en l'espèce, les intimés soutiennent que la clause compromissoire est sans validité parce que le contrat où elle figure n'a point été passé valablement faute de signature émanant d'une personne ayant qualité pour les engager. La clause n'existant et ne pouvant exister que si le contrat existe, il n'est pas possible de dissocier les deux questions. Les débiteurs excipent donc bien de l'absence de la clause compromissoire valable exigée par l'art. 1^{er}, lettre a, de la Convention de Genève, et l'affaire doit être renvoyée au Tribunal cantonal pour qu'il statue sur le mérite de cette exception après une instruction plus approfondie que celle qui a eu lieu (RO 61 I p. 277 et sv., consid. 3) et examine, préalablement, quel droit s'applique au pouvoir du sieur Kraus.

V. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. I. — Voir n° I.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

6. Urteil vom 25. Mai 1939

i. S. « Zürich », Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-A.-G., gegen Zürich, Krisenabgabe-Rekurskommission.

Krisenabgabe :

1. Die Einschätzungsbehörde kann, unter den in Art. 110, Abs. 3, KrisAB bestimmten Voraussetzungen, Lohnausweise beim Arbeitgeber einfordern.
2. Der Arbeitgeber, der den Lohnausweis nach amtlichem Formular sowie eine diesem Formular sachlich angepasste Erklärung verweigert, unterliegt den Folgen der Auskunftsverweigerung nach Art. 110, Abs. 5.

Contribution de crise :

1. Dans les circonstances prévues à l'art. 110 al. 3 ACF, l'autorité de taxation peut réclamer le certificat de salaire directement à l'employeur.
2. L'employeur qui refuse d'établir le certificat de salaire en se servant de la formule officielle ou en rédigeant une déclaration conforme aux données de cette formule est passible des sanctions prévues à l'art. 110 al. 5 (refus de renseigner les autorités fiscales).

Contribuzione di crisi :

1. Nelle circostanze previste dall'art. 110 cp. 3 DCC l'autorità di tassazione può chiedere il certificato circa il salario direttamente al datore di lavoro.
2. Il datore di lavoro, che rifiuta di stabilire tale certificato sul modulo ufficiale o di redigere una dichiarazione conforme ai dati di questo modulo, è passibile delle sanzioni previste dall'art. 110 cp. 5 (rifiuto d'informare le autorità fiscali).

A. — Die « Zürich », Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-A.-G. ist von der Einschätzungsbehörde des Kantons Zürich für die eidgenössische Krisenabgabe gestützt auf Art. 110, Abs. 5 KrisAB mit einer Ordnungsbusse von Fr. 3000.— belegt worden, weil sie sich trotz Mahnung und Bussenandrohung geweigert hat, die von ihr geforderten Lohnausweise für 4 ihrer Angestellten in der vorgeschriebenen Form abzugeben. Sie hatte sich darauf beschränkt, im Laufe einer längern Korrespondenz, die sich um die Pflicht zur Ausstellung von Lohnausweisen drehte, eine Reihe von Erklärungen abzugeben, aus denen im Zusammenhang geschlossen werden konnte, dass ihr Personal im Besitze von Einzelausweisen über Gehalt und Gratifikation sei, die nach einer Ergänzung durch einen dritten Ausweis über Überstundenentschädigungen (die für jene 4 Angestellten allerdings nicht in Frage kamen) in der Regel den Gesamtbetrag der Bezüge ergäben.

Die kantonale Krisenabgabe-Rekurskommission hat einen Rekurs gegen die Bussverfügung am 6. Februar 1939 abgewiesen.

B. — Die « Zürich » hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und beantragt, es sei der Entscheid der kantonalen Rekurskommission vom 6. Februar 1939 in vollem Umfange aufzuheben. Es wird geltend gemacht, der angefochtene Entscheid verstosse gegen Art. 110, Abs. 3 KrisAB. Der Arbeitgeber könne zur Abgabe einer Lohnbescheinigung nur verhalten werden, wenn der Arbeitnehmer den Lohnausweis auf Mahnung hin nicht beibringe. Im vorliegenden Falle sei nicht gemahnt worden. Der Arbeitgeber könne sich von der Pflicht zur Lohnbescheinigung befreien, wenn er bestätige, dass er einen Lohnausweis ausgestellt hat. Dies sei hier geschehen. Die Angestellten hätten die ihnen zur Verfügung gestellten Gehalts- und Gratifikationskarten der Einschätzungsbehörde eingereicht, und die Überstundenentschädigungen seien nachträglich noch gemeldet worden. Es habe jedes

sachlich begründete Interesse für die Forderung besonderer Lohnausweise nach Formular gefehlt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Büssung, Auskunftsverweigerung oder Täuschung und Täuschungsversuch, lägen nicht vor. Einen formularmässigen Lohnausweis verlange das Gesetz nicht. Es genüge, wenn der Arbeitgeber der Steuerbehörde die Möglichkeit gebe, die Lohnbezüge des Personals genau festzustellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die vorliegende verwaltungsgerichtliche Beschwerde ist zulässig, da die im angefochtenen Entscheid aufgelegte Ordnungsbusse den Betrag von Fr. 100.— übersteigt (KrisAB Art. 132 IV).

2. — Die vier Angestellten der Rekurrentin, um deren Veranlagung zur Krisenabgabe es sich handelt, waren nach Art. 104 II verpflichtet, ihrer Selbstdeklaration Lohnausweise beizulegen. Sie haben bei der Einschätzung für die III. Periode eingelegt die ihnen von der Rekurrentin ausgehändigten Ausweise, nämlich

a) eine Karte, auf der ihnen am 31. Dezember mitgeteilt wurde, wie viel ihr Gehalt ab 1. Januar des folgenden Jahres betrage,

b) eine Karte, datiert vom März 1938, laut der ihre im April 1937 bezogene Gratifikation betrug Fr.

Am Fusse der Karten heisst es : « Dieser Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren, da für das gleiche Jahr kein weiterer abgegeben wird ». Die Karten sind nicht handschriftlich unterzeichnet. An Stelle der Unterschrift steht in Vordruck : « « Zürich » Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft Die Direktion. »

Falls diese Lohnausweise als ungenügend erachtet werden konnten, war die Einschätzungsbehörde befugt, von der Rekurrentin als Arbeitgeber einen den Anforderungen entsprechenden Ausweis direkt einzufordern. Das ergibt sich aus Art. 110 III, da dem Fall, wo der Arbeitnehmer keinen Lohnausweis beilegt, derjenige gleichzustellen ist,

wo der vorgelegte Ausweis nicht genügt (eine Mahnung an die Pflichtigen, den Mangel zu beheben, kam nach der Sachlage hier nicht in Betracht). Die Rekurrentin war dann nach dem Schlusssatz der erwähnten Bestimmung verpflichtet, die Ausweise für die vier Angestellten innert der ihr angesetzten Frist der Behörde einzusenden.

Es fragt sich daher in erster Linie, ob jene von den Pflichtigen eingelegten Karten den Anforderungen, die nach dem eidgenössischen Krisenabgaberecht gestellt werden konnten, Genüge taten.

3. — Art. 110 spricht sich nicht weiter darüber aus, wie der Lohnausweis beschaffen sein muss. Es ist dies eine Frage der Auslegung der Vorschrift, bei der die steuerrechtliche Funktion der Einrichtung zu berücksichtigen ist: Der Lohnausweis soll der Behörde die Prüfung der Selbstdeklaration des Pflichtigen ermöglichen und die richtige und vollständige Erfassung von Lohn, Gehalt und sonstigen Bezügen sicherstellen. Von diesem Standpunkt aus ist gegen die Anforderungen an den Lohnausweis, die von der kantonalen Krisenabgabeverwaltung in Übereinstimmung mit der Praxis kantonaler Rekurskommissionen hier aufgestellt und von der Rekurskommission in ihrem Entscheid gebilligt wurden, nichts einzuwenden.

Der Grundsatz der *Einheit* des Lohnausweises findet seine Rechtfertigung in der Erwägung, dass, wenn für jede Art des Bezuges ein besonderes Zeugnis verabfolgt wird, keine Garantie dafür besteht, dass der Pflichtige alle diese Zeugnisse einlegt. Übrigens spricht Art. 110 von Lohnausweis in der Einzahl.

Desgleichen ist einleuchtend, dass die *Spezifikation* des Lohnausweises verlangt werden kann, das heisst, dass er nicht nur die Gesamtsumme der Bezüge angebe, sondern die einzelnen Arten von Bezügen und ihren Betrag. Er soll also neben dem festen Gehalt oder Lohn auch über die Gratifikationen und Tantiemen, Provisionen, Überzeitvergütungen, Zulagen, Naturalien Auskunft geben in positivem oder negativem Sinn. Nur so ist die Vollständig-

digkeit des Ausweises gewährleistet; ohne Spezifikation ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass der Ausweis einzelne Arten von Bezügen nicht berücksichtigt. Das Requisite der Spezifikation kann sich auch auf eine Andeutung in Art. 110 II stützen, indem dort von einem Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge die Rede ist.

Der Lohnausweis soll über die in den für die Abgabemassgebenden Jahren *tatsächlich bezogenen* Beträge Auskunft geben. Eine am Jahresende ausgestellte Bescheinigung über den künftigen Gehalt kann als nicht genügend angesehen werden, weil die Möglichkeit von Veränderungen im Laufe des Jahres vorhanden ist.

Es versteht sich sodann ohne weiteres, dass der Lohnausweis die *Unterschrift* des Arbeitgebers oder eines Vertretungsbefugten tragen muss. Nur so hat er den Charakter einer Bescheinigung, wofür der Arbeitgeber die Verantwortung übernimmt.

Nach Art. 89 KrisAB bestimmt die eidgenössische Steuerverwaltung Form und Inhalt der zu verwendenden Formulare (ausgenommen dasjenige für die Selbstdeklaration). Es ist kein Grund ersichtlich, diese Bestimmung nicht auch auf den Lohnausweis zu beziehen; wie denn ja die eidgenössische Steuerverwaltung für diesen ein Formular aufgestellt hat, das den erwähnten, an die Bescheinigung zu machenden Anforderungen entspricht. Zum mindesten wird man den Arbeitgebern zumuten können, dass sie ihre Lohnausweise diesem Formular sachlich anpassen.

Wenn in Hinsicht auf die Beschaffenheit des Lohnausweises nicht alle die erwähnten Postulate schon von Anfang an, sondern erst im Laufe der Zeit (der Rekurrentin gegenüber erst für die III. Periode der Krisenabgabe) geltend gemacht worden sind, so sind sie deshalb doch durch den Sinn des Art. 110 gedeckt. Es liegt in der Natur der Dinge, dass über eine neue Einrichtung, wie den Lohnausweis zum Zwecke der Steuereinschätzung, die vollständige Abklärung in der Praxis der Behörden auf Grund

der gemachten Erfahrungen eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Die von der Rekurrentin ihren Angestellten gegebenen Bescheinigungen, die von den 4 Pflichtigen eingelegt wurden, entsprechen jenen Anforderungen an den Lohnausweis nicht. Sie waren das Gegenteil eines einheitlichen und substantiierten Lohnausweises; das Zeugnis über den Lohn war praenumerando ausgegeben; es fehlten die Unterschriften. Die Krisenabgabeverwaltung war daher befugt, entsprechend verbesserte Lohnausweise von der Rekurrentin direkt einzufordern.

4. — Trotz wiederholter Aufforderung und erfolgter Fristansetzung, hat sich die Rekurrentin beharrlich geweigert, solche Lohnausweise auf dem bestehenden Formular oder doch in Anpassung an dieses einzusenden. Durfte sie deshalb nach Art. 110 V mit einer Ordnungsbusse belegt werden?

Der dortige Täuschungsbestand kommt nicht in Betracht. Die Frage ist nur, ob die Rekurrentin der Behörde « die Auskunft verweigert » habe.

Die Rekurrentin hat im Laufe der Korrespondenz mit der Krisenabgabeverwaltung dieser mitgeteilt, dass die 4 Angestellten keinen andern Gehalt bezogen hätten, als den praenumerando bestimmten, dass sie keine Tantiemen und Überzeitvergütungen erhalten hätten, dass sie überhaupt keine weitem Bezüge gehabt hätten als die in den beiden Karten angegebenen. Insofern hat die Rekurrentin materiell die Auskunft über die Bezüge der 4 Angestellten nicht verweigert.

Sie hat es aber abgelehnt, die Auskunft in Form eines den zulässigen Anforderungen genügenden Lohnausweises zu erteilen. Wenn Art. 110 V von Verweigerung der Auskunft spricht, so ist dieser allgemeine Ausdruck gewählt worden, weil die Bestimmung Bezug hat auch auf Abs. I und IV, wo die Rede ist von der Pflicht der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften über die Anteile der Gesellschafter am Einkommen usw. und von der Pflicht der

Ehefrau über ihr Einkommen usw. Auskunft zu geben. Was aber Abs. III anlangt, so besteht die Auskunftspflicht des Arbeitgebers darin, dass er auf Aufforderung der Behörde hin einen den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Lohnausweis einsendet. Nur in dieser Form kann dieser Pflicht Genüge geleistet werden, nicht durch blosse zerstreute Mitteilungen in einer Korrespondenz. Die Behörde kann beanspruchen, die Kontrolle der Selbsteinschätzung des Arbeitnehmers anhand des richtigen und vollständigen Lohnausweises vorzunehmen. Deshalb ist anzunehmen, dass in bezug auf Abs. III Auskunftsverweigerung im Sinne von Abs. V auch vorliegt, wenn der Arbeitgeber sich weigert, jener Auskunftspflicht durch Lohnausweis nachzukommen, weil eben hier die Auskunft in einer bestimmten Form vorgeschrieben ist. Die Voraussetzungen für die Verhängung einer Ordnungsbusse waren daher bei der Rekurrentin gegeben.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

7. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Februar 1939 i. S. Berger gegen Obergericht Solothurn.

Grundbuchliche Verfügung (Eintragungsbegehren des Eigentümers) ist nicht vollziehbar, wenn dem Verfügenden, sei es auch nicht nach Ausweis des Grundbuches, die erforderliche Handlungsfähigkeit oder Verfügungsmacht fehlt (Art. 963 und 965 Abs. 2 ZGB).

Eine *Ehefrau* kann in der Regel nicht unter dem ordentlichen Güterstande, wohl aber bei rechtskräftig vom Richter angeordneter Gütertrennung über ihr Grundeigentum selbständig verfügen (Art. 241/2 ZGB);

— schon bevor die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt ist, und ungeachtet eines Einspruches des Ehemannes; — auch wenn dieser während der Auseinandersetzung Frauengut in seiner Gewalt behält (Art. 189 Abs. 3 ZGB).